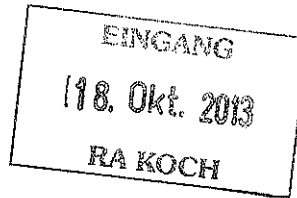




Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover, 30875 Laatzen

■■■■■■■■■■ GmbH
vertreten durch d. Geschäftsführer
■■■■■■■■■■



Betriebsprüfdienst

Lange Weihe 4, 30880 Laatzen
Postanschrift: 30875 Laatzen
Telefon 0511 829-0
Telefax 0511 829-1198
www.deutsche-rentenversicherung-
braunschweig-hannover.de

Ihr/e Ansprechpartner/in:

■■■■■■■■■■
Telefon 0511 829-■■■■■■■■■■
Telefax 0511 829-■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■@drv-bsh.de

Unser Zeichen: II ■■■■■■■■■■
Datum: 15.10.2013

Zahlungen bitte nur an die
zuständige Einzugsstelle

Bescheid

Betriebsnummer: ■■■■■■■■■■

Betriebsprüfung nach § 28p Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV), durchgeführt am 26.10.2012 von Frau ■■■■■■■■■■

Prüfzeitraum vom 01.01.2008 bis 31.12.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

die sich aus der Prüfung ergebende Nachforderung beträgt insgesamt 25.457,09 Euro.

In der Nachforderung sind Säumniszuschläge nach § 24 Abs. 1 SGB IV in Höhe von 5.258,00 Euro enthalten.

Bitte zahlen Sie die sich im Einzelnen ergebenden Beträge unter Berücksichtigung der in diesem Bescheid genannten Zahlungsfrist an die in den Anlagen bezeichnete Einzugsstelle.

Sofern Ihnen die Bankverbindungen nicht bekannt sind, wenden Sie sich bitte an die betreffende Einzugsstelle (Krankenkasse).

Grundlage der Nachberechnungen ist die fehlerhafte sozialversicherungsrechtliche Beurteilung des Beschäftigungsverhältnisses von Herrn ■■■■■■■■■■.

Die stichprobenweise durchgeführte Prüfung hat folgende Feststellungen ergeben:

Lohnsteuerprüfbericht

Nach §§ 14 und 17 SGB IV i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SvEV (bis 31.12.2006 § 1 ArEV) richtet sich die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Arbeitsentgelt grundsätzlich nach dem Steuerrecht.

Der Bericht über die letzte Lohnsteueraußenprüfung durch das zuständige Betriebsstättenfinanzamt lag im Zeitpunkt der Betriebsprüfung noch nicht vor. Nach Eingang des Prüfberichtes/ Bescheides der Finanzbehörde wird gebeten, diesen unmittelbar nach dem Eingang sozialversicherungsrechtlich auszuwerten.

Eventuell nachzuzahlende Beiträge sind bis zum drittletzten Bankarbeitstag des Monats, der der Bestandskraft der Entscheidung der Finanzverwaltung folgt, an die zuständige Einzugsstelle zu zahlen. Bei Fragen hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Auswertung bitten wir, sich mit der zuständigen Einzugsstelle bzw. dem zuständigen Rentenversicherungsträger in Verbindung zu setzen.

Sofern keine Auswertung erfolgt, weisen wir jetzt schon darauf hin, dass ggf. Säumniszuschläge fällig werden.

Beurteilungen der Beschäftigungen der Gesellschafter/Geschäftsführer

Der sozialversicherungsrechtliche Status des Gesellschafters/Geschäftsführers [REDACTED] wurde von der Techniker Krankenkasse überprüft. Mit Bescheid vom 02.10.2007 wurde seitens der Einzugsstelle für diese Beschäftigung Versicherungsfreiheit festgestellt.

Der sozialversicherungsrechtliche Status der Gesellschafterin [REDACTED] wurde von der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover überprüft. Mit Bescheid vom 12.09.2007 wurde seitens des Rentenversicherungsträgers für diese Beschäftigung Versicherungsfreiheit festgestellt.

Die jeweils festgestellte Versicherungsfreiheit bleibt bestehen.

Soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass dieser Bescheide vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, sind diese Bescheide zu überprüfen (§48 SGB X). In diesem Fall bitten wir Sie, die eingetretenen Änderungen schriftlich mitzuteilen.

Fehlerhafte Beurteilung eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses

Prüfzeitraum ist Herr [REDACTED] als Kurierfahrer für die Gesellschaft tätig gewesen. Die gezahlten Vergütungen wurden sozialversicherungsfrei abgerechnet.

Die durch die Betriebsprüfung eingeleitete sozialversicherungsrechtliche Beurteilung führte zu dem Ergebnis, dass der für die Gesellschaft tätige Herr [REDACTED] im Prüfzeitraum in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stand.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben nach § 7 a Viertes Sozialgesetzbuch (SGB IV) die Möglichkeit, bei Beginn der Tätigkeit das Vorliegen einer Selbständigkeit durch die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund prüfen zu lassen.

Von diesem Antragsrecht wurde kein Gebrauch gemacht. Die versicherungsrechtliche Beurteilung erfolgt daher im Rahmen dieser Prüfung.

Nach § 7 Abs. 1 SGB IV ist Beschäftigung die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.